

A. A. Pionkowski nicht zu folgen, der sich noch kürzlich dagegen aussprach, unter Schuld mehr zu verstehen als „Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Handlungen, die für die Grundlagen der sowjetischen Gesellschaftsordnung oder die sozialistische Rechtsordnung gefährlich sind und von dem sozialistischen Gesetz und der kommunistischen Moral verurteilt werden“<sup>39</sup>. A. A. Pionkowski meint, daß jeder Versuch einer Schulddefinition, die auf das Wesen der Dinge einginge und mehr Merkmale als den Verweis auf die psychischen Strukturen von Vorsatz und Fahrlässigkeit enthielte, die Praxis irritieren müsse, da diese sich dann nicht mehr nur auf den Nachweis von Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränken dürfe, sondern auch andere Fragen erörtern müsse. Wir meinen jedoch, daß nicht nur kein Grund zu dieser Selbstbeschränkung besteht, sondern daß sie auch mit dem Prinzip der Verantwortung, von dem das sozialistische Strafrecht getragen sein muß, nicht vereinbar ist. Der sozialistische Schuldbegriff muß so ausgestaltet sein, daß er zu echter tiefgründiger Auseinandersetzung mit dem Schuldigen verpflichtet und dadurch hilft, diesen bis zur Erkenntnis seiner Schuld vor der Gesellschaft zu führen. Erst mit und in dieser Auseinandersetzung wird der entscheidende Ausgangspunkt für die Erziehung des Täters zu verantwortungsbewußtem Verhalten in der Gesellschaft gewonnen.

Das Schuldproblem nimmt in der sozialistischen Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspflege entgegen allen verleumderischen Behauptungen der bürgerlich-imperialistischen Ideologen ständig an Bedeutung zu.<sup>40</sup> Erstmalig in der sozialistischen Gesellschaft, die frei von den Antagonismen der Ausbeutergesellschaft und damit frei von jenen Ursachen ist, die mit absolut schicksalhafter Notwendigkeit eine wachsende Zahl von Menschen ins Dasein eines Verbrechers hinabschleudert, verkörpert eine Straftat *echte Schuld gegenüber der Gesellschaft und dem Staat*, weil weder dieser Handlung noch dem sie vermittelnden Bewußtsein der Stempel schicksalhafter Unvermeidlichkeit zukommt.

Insofern kann und muß die *Auseinandersetzung mit dem Verschulden* eines Menschen und damit auch mit der Straftat nur in der sozialisti-

39. A. A. Pionkowski, *Die Lehre des Verbrechens*, Moskau 1961, S. 312 (russ.).

40. Vgl. K. Polak, „Grundlage für das Strafmaß — die Schuld des Täters?“, a. a. O.